

# **Kaufrecht** **Vla ZR 680/21 - Gewährung von Restschadensersatz bei EU-Reimport im sogenannten Dieselskandal**

## **Sachverhalt:**

Der Kläger nimmt die beklagte Fahrzeugherstellerin wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung auf Schadensersatz in Anspruch. Er bestellte am 13. August 2014 bei einem deutschen Händler als [EU-Reimport](#) einen Neuwagen des Typs VW Tiguan zum Preis von 30.000 €. Das [Fahrzeug](#) wurde dem Kläger am 25. Oktober 2014 mit einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung und einer Laufleistung von 0 km übergeben. Der deutsche Händler hatte das [Fahrzeug](#) zuvor von einem Händler in einem anderen [EU](#)-Mitgliedstaat erhalten, der es von der Beklagten erworben hatte.

Die Beklagte ist Herstellerin des Fahrzeugs und des darin verbauten Dieselmotors der Baureihe EA 189. Der Motor war mit einer Software ausgestattet, die hinsichtlich der Abgasrückführung zwischen Prüfstand und gewöhnlichem Fahrbetrieb unterschied, sodass die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) beanstandete die Software im Jahr 2015. Die Beklagte entwickelte ein Software-Update, das vom KBA zugelassen wurde. Die Beklagte informierte den Kläger im Februar 2016 über die Betroffenheit seines Fahrzeugs vom sogenannten Dieselskandal. Im November 2016 ließ der Kläger das Software-Update aufspielen.

## **Bisheriger Prozessverlauf:**

Der Kläger hat in erster Instanz beantragt, die Beklagte zur [Zahlung](#) von 30.000 € nebst [Zinsen](#) abzüglich einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des Fahrzeugs sowie zur Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu verurteilen und den Annahmeverzug der Beklagten festzustellen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, mit der er die Höhe der anzurechnenden Nutzungsentschädigung etwas reduziert und hilfsweise beantragt hat, die Beklagte zur [Zahlung](#) von 7.500 € ohne Zug-um-Zug-Vorbehalt zu verurteilen, hat das Berufungsgericht die Beklagte unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels gemäß dem Hilfsantrag ohne Zug-um-Zug-Vorbehalt verurteilt, 2.250 € an den Kläger zu zahlen. Dabei hat das Berufungsgericht angenommen, die Beklagte sei dem Grunde nach gemäß §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) zum Schadensersatz in Form der Rückgängigmachung des Kaufvertrags über das [Fahrzeug](#) verpflichtet. Dieser Anspruch sei jedoch verjährt. Die Beklagte habe allerdings gemäß §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) den auf Kosten des Klägers erlangten Kaufpreis herauszugeben, soweit er ihr nach Abzug der Herstellungskosten und der Händlermarge verblieben sei. Dass der Kläger das [Fahrzeug](#) nicht direkt von der Beklagten, sondern über einen Händler als reimportierten [EU](#)-Neuwagen erworben habe, schließe die Anwendung des § [852 Satz 1 BGB](#) nicht aus. Auch wenn die Beklagte das Neufahrzeug zunächst in das [EU](#)-Ausland verkauft und den Kaufpreis unmittelbar von dem erwerbenden Händler erhalten habe, habe sie ihn doch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht auf dessen Kosten, sondern auf Kosten des Klägers erlangt.

## **Entscheidung des Bundesgerichtshofs**

Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Beklagten, mit der sie ihren Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiterverfolgt hat, hatte ebenso Erfolg wie die Anschlussrevision des Klägers, mit der er seine Berufungsanträge teilweise weiter geltend gemacht hat. Revision und Anschlussrevision führten im Umfang des Angriffs der Parteien in der Revisionsinstanz zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der [Sache](#) an das Berufungsgericht.

Dabei hielt die Annahme des Berufungsgerichts, der Anspruch aus §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) sei verjährt, einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen reichten aber nicht aus, um einen Anspruch des Klägers aus §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) zu bejahen.

Wie der Bundesgerichtshof nach [Erlass](#) des Berufungsurteils am 21. März 2022 (Via ZR 275/21, WM 2022, 745) für den Erwerb von Neuwagen über einen Händler ohne Bezug zum [EU](#)-Ausland bereits entschieden hat, hängt die Frage, ob der Erwerber nach [Verjährung](#) des Anspruchs aus §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) einen Anspruch aus § [852 Satz 1 BGB](#) geltend machen kann, von den vom Tatrichter festzustellenden Umständen des Einzelfalls ab. Liegt danach dem Neuwagenkauf eines nach § [826 BGB](#) durch den Fahrzeughersteller Geschädigten bei einem Händler die Bestellung des bereitzustellenden Fahrzeugs durch den Händler bei dem Fahrzeughersteller zugrunde und schließen der Fahrzeughersteller und der Händler einen [Kaufvertrag](#) über das [Fahrzeug](#), aufgrund dessen der Fahrzeughersteller gegen den Händler einen Anspruch auf [Zahlung](#) des Händlereinkaufspreises erlangt, ist dem Grunde nach ein Anspruch aus §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) gegeben, weil der schadensauslösende [Vertragsschluss](#) zwischen dem Geschädigten und dem Händler einerseits und der Erwerb des Anspruchs auf [Zahlung](#) des Händlereinkaufspreises bzw. der Erwerb des Händlereinkaufspreises durch den Fahrzeughersteller andererseits auf derselben, wenn auch mittelbaren Vermögensverschiebung beruhen. Hat der Händler dagegen das streitgegenständliche [Fahrzeug](#) unabhängig von einer Bestellung des Geschädigten vor dem Weiterverkauf auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben, fehlt es an dem für §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) erforderlichen Zurechnungszusammenhang. Nach [Verjährung](#) des Anspruchs aus §§ [826 BGB](#), [31 BGB](#) besteht dann auch kein Anspruch aus §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#).

Mit der heutigen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass diese Grundsätze auch für den Erwerb im Wege des [EU](#)-Reimports gelten. Die Beteiligung eines weiteren, im [EU](#)-Ausland ansässigen Zwischenhändlers neben dem inländischen Händler und [Verkäufer](#) schließt eine Vermögensverschiebung vom geschädigten Erwerber zum Hersteller eines vom sogenannten Abgasskandal [betroffenen](#) Dieselfahrzeugs im Sinne von §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) nicht aus.

[Erforderlich](#) ist jedoch auch hier, dass der Fahrzeugerwerb durch den geschädigten Erwerber zu einem korrespondierenden Vermögenszuwachs beim Hersteller geführt hat. Das ist nur dann der Fall, wenn weder der inländische Händler noch der ausländische Zwischenhändler das [Fahrzeug](#) zuvor unabhängig von der Bestellung des Geschädigten auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben haben.

Das Berufungsgericht wird nach Zurückverweisung der [Sache](#) Gelegenheit haben, zu dieser entscheidungsrelevanten Frage weitere Feststellungen zu treffen. Sollte es zu dem Ergebnis gelangen, dem Kläger stehe dem Grunde nach ein Anspruch aus §§ [826 BGB](#), [852 Satz 1 BGB](#) zu, wird es bei der Bemessung der Höhe des Anspruchs die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 21. Februar 2022 ([Via ZR 8/21](#), WM 2022, 731, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ, und [Via ZR 57/21](#), WM 2022, 742) zu beachten haben.

**Urteil vom 13. Juni 2022 – [Vla ZR 680/21](#); [BGH PM 92/2022](#)**

**Vorinstanzen:**

Landgericht Ravensburg - Urteil vom 13. April 2021 - 4 O 379/20

Oberlandesgericht Stuttgart - Urteil vom 18. November 2021 - 14 U 58/21